



Hinweise zur 10. BayIfSMV - Verbot von Gemeindegesang im Gottesdienst

Nach der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die am 9. Dezember 2020 in Kraft tritt und bis einschl. 5. Januar 2021 gelten soll, ist „Gemeindegesang“ bei öffentlich zugänglichen Gottesdiensten in Kirchen untersagt (§ 6). Für die Gottesdienstbesucher gilt Maskenpflicht (§ 6). Eine musikalische Gestaltung mit Kantoren und Solisten bleibt demnach weiterhin möglich. In wieweit Akklamationen (z.B. das „Amen“ am Ende einer Oratio usw.) auch bereits als ‚Gemeindegesang‘ zählen bzw. wo hier gegebenenfalls die Grenze zu ziehen ist, muss noch geklärt werden.

Eine weitere Neuerung ist, dass bei einem Sieben-Tage-Inzidenzwert von größer 200 eine lokale Ausgangssperre von 21 Uhr bis 5 Uhr gilt (§ 25). Dies betrifft mit Ausnahme von 24. bis 26. Dezember auch die Teilnahme an Gottesdiensten. Wer allerdings beruflich oder dienstlich unterwegs ist, ist davon ausgenommen.

Kirchenchorproben (Laienmusik) bleiben weiterhin untersagt. Eine Ausnahme ist das „Einsingen“, wenn es maximal 60 Minuten vor einem Gottesdienst beginnt und mit diesem in direktem Zusammenhang steht. Es dürfen dabei nur „kleine Ensembles“ zum Einsatz kommen. Bei bis zu fünf Personen ist in jedem Fall von einem „kleinen Ensemble“ auszugehen, bei einer Zahl zwischen fünf und zehn Personen kann die Größe des Kirchenraumes für die Einordnung mit herangezogen werden, darüber hinaus beginnt die „normale“ Chorstärke.

An dieser Stelle darf ich noch einmal die im diözesanen Muster-Hygienekonzept für Proben und Aufführungen/Gottesdienste vorgeschriebenen Abstände ins Gedächtnis rufen:

- Beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten ist ein Mindestabstand von 2 m (besser 3 m) zwischen allen Personen in alle Richtungen unbedingt einzuhalten.
- Der Abstand zwischen Teilnehmern/innen und dem/r Chor-/Ensembleleiter/in muss mindestens 3 m (wenn möglich 4 m) betragen.
- Der Mindestabstand zu den Zuhörern/innen soll 5 m betragen.

Bezüglich des Musikunterrichts gelten die seit Anfang Dezember gültigen Regelungen weiter: Angebote der außerschulischen Bildung (z.B. Kinderchor, Orgelunterricht, Einzel- oder Gruppenstimmgebung) sind nur erlaubt, solange der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 200 nicht erreicht ist. Die Überschreitung wird offiziell von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bekanntgemacht, und das damit in Verbindung stehende Verbot für Musikunterricht gilt so lange, bis es seitens der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde wieder aufgehoben wird (in jedem Fall aber mindestens 7 Tage).